

3. Ausdrücklich gesagt ist das wiederum im § 221 Ziff. 3 für das freisprechende Urteil, das auch zu ergehen hat, wenn nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen hat.

Wir sehen also: Sind alle Möglichkeiten zum Nachweis des Verbrechens und seiner Begehung durch diesen Angeklagten (oder Beschuldigten) erschöpft und stellt sich heraus, dieser Beweis kann nicht geführt werden, so wird das Verfahren eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder freigesprochen, nicht aber einer mit der Funktion des Strafprozesses unvereinbaren abstrakten Wahrheitserforschungspflicht nachgegangen.

Weiter: Weil die Aufgabe des Strafverfahrens einzig und allein in der Anwendung des materiellen Strafrechts auf begangene Verbrechen besteht, gibt es niemals den Anspruch eines Bürgers auf Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens oder auf Überprüfung einer freisprechenden Entscheidung, wenn es ihm darum geht, seine Unschuld festgestellt zu sehen, nachdem die Strafverfolgungsorgane sich auf Grund der festgestellten Tatsachen damit zufriedengegeben haben, zu erklären, daß ihm nichts zu beweisen ist.

Es ist mir klar, daß gerade hierdurch eine Reihe von Problemen aufgeworfen wird*. Ich werde auf sie bei der Erörterung der Präsomtion der Unschuld noch zu sprechen kommen.

Man findet in diesem Zusammenhang sehr häufig die These vertreten, daß es die Aufgabe der Strafprozeßfähigkeit sei, in gleicher Weise dafür zu sorgen, daß kein Unschuldiger verurteilt werde und kein Schuldiger unbestraft bleibe. Sicher sind beide Forderungen berechtigt. Aus der gegebenen und nicht vermeidbaren Begrenzung der Möglichkeiten im Rahmen des Strafprozesses, den Beweis so weit zu treiben, bis wirklich Klarheit geschaffen, bis die wirkliche Wahrheit festgestellt ist, ergibt sich die Notwendigkeit, der Forderung, keinen Unschuldigen zu bestrafen, den Vorrang zu geben. Auch dies soll wiederum alles andere als eine Rechtfertigung für eine Nachlässigkeit in der Wahrheitserforschung sein. Es ist dies aber ein Standpunkt, der der Realität Rechnung trägt, der die Aufgaben des Strafprozesses richtig begrenzt und auch im Einklang mit den Bestimmungen unseres Gesetzes steht. Ich darf im übrigen darauf verweisen, daß ein solcher Standpunkt auch schon in der bürgerlichen Literatur zu einer Zeit vertreten wurde, als die bürgerlichen Wissenschaftler noch fortschrittliche Gedanken vertraten. So schrieb beispielsweise Abegg in seinen Beiträgen zur Strafprozeßgesetzgebung: „Man hat eingewandt, unser Beweissystem begünstige die Straflosigkeit. Das wäre freilich ein Vorwurf; denn es soll Recht und Wahrheit herrschen und das Verbrechen der verdienten Ahndung nicht entzogen werden. Aber jener Vorwurf ist leichter zu ertragen als der entgegengesetzte...“ Und von Bar schrieb im Jahre 1865 in seiner Arbeit „Recht und Beweis im Geschworenengericht“: „Es ist das oberste Prinzip des Strafrechts, daß die Strafe nur den Schuldigen treffe.“